

Satzung des Kölner Vereins „Liebevolle Kinderzeit“

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Liebevolle Kinderzeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Verein den Namenszusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Familie und der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Speziell soll Müttern von Kleinkindern der Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Beruf ermöglicht werden.

(2) In den Stadtteilen Junkersdorf und Müngersdorf haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche junge Familien angesiedelt. Demgegenüber ist das Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren jedoch noch immer nicht ausreichend. Müttern ohne die Möglichkeit zur Nutzung eines Betreuungsangebots bleibt ein berufliches Engagement verwehrt. Die Teilnahme am öffentlichen Leben und damit ein Ausgleich zur familiären Kinderbetreuung ist für die Mutter so kaum möglich. Dem möchte „Liebevolle Kinderzeit“ dadurch entgegenwirken, dass kostengünstige und gleichzeitig qualifizierte Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder unter drei Jahren geschaffen werden.

(3) Die Umsetzung des Zwecks erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, beschäftigt oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Beitragszahlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(7) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragszahlung im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses regelt die Beitragsordnung.

§5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Gründungsjahr wird der zweite Vorsitzende für 1 Jahr gewählt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch beide Mitglieder des Vorstands. Dementsprechend sind für alle Rechtsgeschäfte des Vereins die Unterschriften von beiden Vorsitzenden notwendig.

(4) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von einer Woche. In Einzelfällen kann die

Ladungsfrist abgekürzt werden, wenn dies von allen Vorstandmitgliedern unterstützt wird.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§7 Kassenprüfung

(1) Eine Kassenprüfung ist nicht vorgesehen.

(2) Um eine ordnungsgemäße Kassenführung zu gewährleisten, hat der Vorstand die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts durch einen professionellen Steuerberater durchführen oder kontrollieren zu lassen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand als schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierzu der Vorstand einen wichtigen Anlass sieht oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen wurde. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an-

wesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.10.2007 verabschiedet und letztmalig durch die Mitgliederversammlung vom 30.08.2012 modifiziert.